

# Welche Abgabenlast trifft Sie bei der Auszahlung Ihrer betrieblichen Altersvorsorge?

Zeitige Information schützt Sie vor bösen Überraschungen!

Ihr Arbeitgeber bietet die betriebliche Altersvorsorge über einen der folgenden Wege an:

Direktversicherung

Pensionskasse/-fonds

Direktzusage

Unterstützungskasse

Abhängig vom Vertrag kann eine Rente, eine Auszahlung in Raten, eine Einmalzahlung oder eine Mischung daraus gewählt werden.

## Steuerliche Behandlung in der Auszahlungsphase

Sie müssen Ihre Betriebsrente nachgelagert als **sonstige Einkünfte** versteuern.

- ☒ Waren die Beiträge in der Ansparphase steuerlich gefördert und abzugsfähig (z.B. im Rahmen der Riesterförderung), unterliegt die Rente nun in vollem Umfang der nachgelagerten Besteuerung.
- ☒ Waren die Beiträge in der Ansparphase nicht steuerlich abzugsfähig und gefördert, erfolgt die Besteuerung ermäßigt mit dem sog. Ertragsanteil. Dieser bestimmt sich nach dem bei Rentenbeginn vollendeten Lebensjahr.
- ☒ Sie müssen die Rente in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Die Finanzämter erhalten außerdem zur Kontrolle Daten von den Versorgungseinrichtungen.

Ja nach Vertrag kann eine Rente, eine Raten-, eine Einmalzahlung oder eine Mischung gewählt werden. Bei der Einmalzahlung kann ggf. die Fünftelregelung angewendet werden (ab 2025 nicht mehr vom Arbeitgeber).

## Steuerliche Behandlung in der Auszahlungsphase

Ihre Betriebsrente ist als **Arbeitslohn** voll lohnsteuerpflichtig.

- ☒ Ihr Arbeitgeber hat die Lohnsteuer (ggf. auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer) an das Finanzamt abzuführen.
- ☒ Dabei können ggf. ein Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuermindernd berücksichtigt werden.
- ☒ Deren Höhe hängt davon ab, in welchem Jahr der Versorgungsbezug beginnt: Bei Versorgungsbeginn in 2024 beträgt der Freibetrag 13,6 % der Versorgungsbezüge (max. 1.020 €) und der Zuschlag 306 €. Die Abzugsbeträge sinken jährlich und werden letztmalig für Versorgungsbezüge mit Beginn 2057 gewährt.

## Sozialversicherung

- ☒ Sind Sie gesetzlich krankenversichert, müssen Sie auf Ihre Rente sowohl den Arbeitnehmerbeitrag als auch den Arbeitgeberbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.
- ☒ Von Ihrer monatlichen Rente sind die ersten 169,75 € (2023) bzw. 176,75 € (2024) von der Krankenversicherung befreit.
- ☒ Sind Sie privat krankenversichert, fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

## Gut zu wissen:

Verträge zur betrieblichen Altersvorsorge, die vor 2005 abgeschlossen wurden, werden je nach Modell in der Auszahlungsphase nicht besteuert. Genauer muss stets für den Einzelfall geprüft werden.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Auszahlungsphase Ihrer betrieblichen Altersvorsorge beraten wir Sie gern persönlich. Weitere Informationen zur Einzahlungsphase finden Sie in unserer Infografik „Betriebliche Altersvorsorge“.